

Im Zukunftsprogramm der SPD heißt es:

„Wir wollen die Vermögensteuer wieder in Kraft setzen, auch um die Finanzkraft der Länder für wichtige Zukunftsaufgaben zu verbessern. Wer sehr viel Vermögen hat, muss einen größeren Beitrag zur Finanzierung unseres Gemeinwesens leisten.“⁴

Die Linkspartei fordert zur Bundestagswahl 2021:

„Unser Grundgesetz sieht die Möglichkeit einer Vermögensteuer vor, wir wollen diese wieder erheben und Multimillionäre und Milliardäre mit einem progressiven Steuertarif von bis zu fünf Prozent in die Finanzierung einer gerechten Gesellschaft einbeziehen.“⁵

Vor allem die Ungleichverteilung von Vermögen und eine gegensteuernde Umverteilungswirkung, aber auch ein erwartetes hohes Aufkommen von etwa 20 Mrd. Euro pro Jahr werden als Gründe angeführt.⁶

III. Verfassungsrechtliche Fragestellungen

Bereits in den 90er Jahren war die Bewertung von Vermögensteuer und Vermögensabgabe verfassungsrechtlich umstritten. Der Neuregelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts fiel in eine Zeit der wirtschaftlichen Liberalisierung und eines politischen Bestrebens, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu steigern, sodass von neuen Belastungen der Wirtschaft abgesehen werden sollte – ein Grund, warum die Vermögensteuer jahrzehntelang in der Versenkung verschwand. Aktuell ist eine Mentalitätsverschiebung zu beobachten, das gilt auch für die verfassungsrechtliche Beurteilung von Steuern. Zwar ist die Bedeutung von Art. 14 GG (Eigentumsschutz) und der anderer Grundrechte im Hinblick auf Steuern heute stärker im Spiel, aber noch weit davon entfernt, klar dogmatisch anerkannt zu sein. Wer immer noch Art. 14 GG vom Steuerrecht

4 Das Zukunftsprogramm der SPD, 2021, Kapitel: Wie wir unsere Politik finanzieren, <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.09.2023.

5 Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 der Partei DIE LINKE, S. 11, https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2021/Wahlprogramm/DIE_LINKE_Wahlprogramm_zur_Bundestagswahl_2021.pdf, zuletzt abgerufen am 29.09.2023.

6 Stefan Bach/Andreas Thiemann, Hohes Aufkommenspotenzial bei Wiedererhebung der Vermögensteuer, DIW 2016, 79 ff.

sozusagen fernhalten will, wird immerhin Eingriffe in die Substanz anders als Eingriffe in Vermögenszuwächse als problematisch ansehen. Die Studie wird insofern auf Fragen der Steuergerechtigkeit und dabei auf die gesellschaftliche Bedeutung des Eigentums eingehen. Zu den aktuell offenen Rechtsfragen gehört gerade nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie und im Blick auf die ökologische Transformation in Zeiten des Klimaschutzes die Zulässigkeit einer einmaligen Vermögensabgabe im Sinne der Lastenausgleichsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG, die „in historischen Sondersituationen“⁷ erhoben werden darf, wobei offen ist, ob das einmalig für die Nachkriegssituation war oder aber auch künftige Herausforderungen betrifft. Kann eine solche einmalige Abgabe in der Erhebung zeitlich gestreckt werden und sich so der Gestalt einer dauerhaften Vermögensabgabe anverwandeln?

Ist eine Vermögensteuer schon deshalb verfassungsrechtlich erlaubt, weil Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG sie erwähnt, weil sie den Ertrag den Ländern zuweist? Und wenn eine Vermögensteuer dem Grunde nach erlaubt ist, welchen verfassungsrechtlichen Bindungen unterliegt sie? Was darf als Vermögen herangezogen werden? Ist das Vermögen überhaupt ein tauglicher Steuergegenstand? Auf welche Ausgestaltungsaufgabe trifft der Gesetzgeber, wenn er Unternehmenseigentum und Familienbetriebe heranzieht: Gilt es, die steuerliche und sozialrechtliche Vorbelastung und instrumentelle Grundlage der Gemeinwohlfunktion des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG zu achten? Wie kann eine Vermögensteuer ausgestaltet sein, welche Lösung wäre näher an verfassungsrechtlichen Vorgaben: nur eine Sollertragsteuer oder womöglich eine gezielt Vermögensungleichheit abschmelzende Substanzbesteuerung?

In die Studie soll auch der ökonomische Grundgedanke der intertemporalen Betrachtung einfließen: Vermögensteuer und -abgabe belasten den vergangenen Konsumverzicht, der geübt wurde, um künftige Handlungsfreiheit zu erlangen. Die klassische Tugend des Sparens ist verblasst. Die Sparer als „Spätkonsumenten“ fühlen sich bestraft durch das Zusammenwirken von Negativzinspolitik und Inflation. Die noch stärker ausfallende Vermögensinflation etwa bei Wertpapieren und Grundeigentum führt zu buchhalterischem Reichtum, dem nicht unbedingt ein gleich bemessener Zuwachs an Wohlstand entsprechen muss. Die Studie soll auch die Ver-

7 Christian Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, Werkstand: 101. EL Mai 2023, Art. 106, Rn. 115.

wandtschaft von Kapitalertragsteuern und Vermögensteuern im Blick haben, was den synthetischen Einkommensbegriff in Frage stellt.

